

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.05.2008
42.20

Frau Clever
Tel.: (02 21) 809- 6285
Fax: (02 21) 8284- 1451
ria.clever@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 575 / 2008

Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGBVIII

Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz – KiBiz - in Kraft. Für Einrichtungen, deren Struktur sich „gravierend“ ändert, ist eine neue Betriebserlaubnis erforderlich. Die maßgeblichen Kriterien für die Beantragung einer neuen BE werden nachfolgend kurz erläutert.

Eine neue Betriebserlaubnis ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Einrichtung

- die Zahl der Plätze (Platzzahl der derzeitigen Betriebserlaubnis) insgesamt um mehr als 10% erweitert,
- Plätze für die Ganztagsbetreuung (45 Std.) **erstmalig** anbietet bzw. um mehr als 10% ausweitet,
- Plätze für Kinder unter drei Jahren **erstmalig** in die Struktur der Einrichtung aufnimmt *
- das in der bisherigen Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzangebot für Kinder unter drei Jahren um mehr als 2 Kinder **ausweitet** *
- neue integrative Gruppen umsetzt

* Bisherige Plätze für Kinder unter drei Jahren im Rahmen des §9(4) GTK gelten nicht als bereits vorhandenes Angebot

Der Antrag wird wie bisher über das örtliche Jugendamt und den Spitzenverband eingereicht. Das Jugendamt bestätigt, dass die beantragte Alters- und Betreuungsstruktur mit der Jugendhilfeplanung übereinstimmt.

Die Einrichtungen, die eine neue Betriebserlaubnis beantragen, fügen gemäß § 45 SGB VIII Abs. 2 ihrem Antrag eine aktualisierte pädagogische Konzeption bei.

Sofern die zukünftige Struktur der Einrichtung die Bildung neuer Gruppen erfordert, errechnet sich die Gruppengröße aus den kindbezogenen Anteilen (vgl. Tabelle Anlage zu § 19 KiBiz).

Gruppen/Plätze			
Gruppenform I	20 Plätze 2 bis 6 (100%)	1 Platz = 5%	2 FK *
Gruppenform II	10 Plätze 0 bis 3 (100%)	1 Platz = 10%	2 FK *
Gruppenform III	25 Plätze 3 bis 6 (100%)	1 Platz = 4%	1 FK/1 EK *
	20 Plätze 3 bis 6 (100%)	1 Platz = 5%	

*Das zur Verfügung stehende Mindestkontingent (Stunden) ergibt sich aus der zukünftigen Personalvereinbarung

Beispiel:

In einer **Gruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren** sollen 15 Kinder mit 45 Stunden Betreuungsbedarf und weitere Kinder mit einem Bedarf von 25 oder 35 Stunden aufgenommen werden.

$$\begin{aligned} 15 \text{ Plätze} \times 5\% &= 75\% \\ &25\% \text{ können für Plätze mit 25/35 Std. vergeben} \\ &\text{werden} \\ \text{d.h. } \frac{6 \text{ Plätze}}{21 \text{ Plätze insgesamt}} & (25\% : 4\% = 6 \text{ Plätze}) \end{aligned}$$

Die Gruppenstärke liegt damit insgesamt bei **21 Plätzen**

- 15 Plätze für einen Bedarf mit 45 Stunden und
- 6 Plätze für einen Bedarf mit 25 oder 35 Stunden.

Überschreitungen der Gruppenstärke sind um jeweils 2 Kinder pro Gruppe möglich, sofern die räumliche Situation der Einrichtung dies zulässt. In der Betriebserlaubnis werden diese zusätzlichen Plätze nicht ausgewiesen. Bisherige in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Reduzierungen der Platzzahl - z.B. aus räumlichen Gründen - haben auch unter den Regelungen des KiBiz Bestand.

In integrativen Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden, ist eine Überschreitung nicht möglich.

Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Der Beschluss des OVG vom 27. November 2007 verpflichtet das Landesjugendamt zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung des in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Personals.

Der Senat des OVG setzt voraus, dass ein **geplanter** Personalwechsel unverzüglich beim Landesjugendamt **beantragt** wird. Dies erfordert eine neue Vorgehensweise und ist

ab sofort bei jeder Personaleinstellung bzw. bei jedem Personalwechsel zu beachten.

Das Landesjugendamt muss **vor** Einstellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin die fachliche und persönliche Eignung prüfen. Das OVG hat klargestellt, dass eine alleinige Anzeige - wie bisher - nicht ausreicht.

Um prüfen zu können, ob die persönliche Eignung aller in der Einrichtung beschäftigten Personalkräfte (auch der nicht im pädagogischen Bereich eingesetzten) gegeben ist, bedarf es der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (§ 72 a SGB VIII) beim Anstellungsträger.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen in den Einrichtungen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, 174 a, 174 c, 180, 182, 183, 225 StGB verurteilt worden sind.

In der neuen Betriebserlaubnis ab 01.08.2008 findet sich unter Punkt 6.1. „Feststellung des Personals“ daher folgende Auflage:

Persönliche Eignung:

Der Träger hat dem Landesjugendamt das von einer/m Mitarbeiter/-in gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegende Führungszeugnis unverzüglich weiterzuleiten, wenn dieses einen Eintrag erhält.

Fachliche Eignung:

Sobald die interne Entscheidung über die Einstellung eines/r Mitarbeiters/-in getroffen wurde, ist das Landesjugendamt unverzüglich mit dem Vordruck „Personalbogen“ über diese Absicht zu informieren.

Eine Zustimmung zur Einstellung durch das Landesjugendamt gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang des Personalbogens beim Landesjugendamt keine Bedenken erhoben werden.

Diese Verfahrensschritte sollen gewährleisten, dass nur geeignete Kräfte in der Einrichtung beschäftigt werden.

Ich bitte Sie Ihre Träger darüber zu informieren, dass das Einreichen eines Personalbogens gleichzeitig die Beantragung der Prüfung des Personals darstellt.

Der **Personalbogen** sowie der neue **Antragsvordruck** für eine Betriebserlaubnis ist demnächst im Internet unter nachstehender Adresse abrufbar: www.lvr.de

Ich hoffe Sie mit diesen Informationen bei den Anträgen zur Betriebserlaubnis für Ihre Einrichtungen zu unterstützen und stehe Ihnen selbstverständlich gerne für Rückfragen zur Verfügung. Sofern Sie aufgrund der kurzfristigen Entscheidungszeiträume in diesem Jahr Übergangslösungen benötigen, werde ich mich bemühen diese im Rahmen von Einzelfallentscheidungen mit zu tragen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit meinen für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez. Dr. Carola Schneider